

8 K 1327/10



Ausgefertigt

Sigmaringen, den 04. März 2011

Verwaltungsgericht  
Sigmaringen

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

Ziöpler

Gerichtsobersekretärin

## VERWALTUNGSGERICHT SIGMARINGEN

### Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

- Kläger -

gegen

Baden-Württembergische Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte,  
vertreten durch den Präsidenten,  
Gartenstraße 63, 72074 Tübingen, Az: 6118356

- Beklagte -

wegen Feststellung der Verpflichtung zur Zahlung von Hinterbliebenenrente

hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen - 8. Kammer - durch den Vorsitzenden Richter  
am Verwaltungsgericht Bangert als Berichterstatter

am 03. März 2011

beschlossen:

Nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 5 000,00 € festgesetzt.

### Gründe

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen

und nach § 161 Abs. 2 VwGO über die Kosten des Verfahrens unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Billigem Ermessen entspricht es in der Regel, dem Beteiligten die Kosten aufzuerlegen, der im Verfahren voraussichtlich unterlegen wäre.

Dies wäre die Beklagte gewesen. Ihre Präsidentin räumt dies in der zur Erledigung führenden Erklärung ein, wenn sie ausspricht, dass davon auszugehen ist, „dass das Bundesverfassungsgericht die Rechtsfrage bei der Versorgungsanstalt in gleicher Weise wie zur VBL entscheiden würde“. Diese Meinung trifft nach Einschätzung des Berichterstatters auch zu.

Nicht gefolgt werden kann jedoch der Ansicht der Beklagten, der Kläger habe die Kosten des Verfahrens zu tragen, da seine Klage von Anfang an nicht notwendig gewesen sei.

Die Erklärung der Beklagten vor Klageerhebung, dem Kläger werde auch ohne Klage kein Nachteil entstehen, war mit der Bedingung verknüpft, dass das Bundesverfassungsgericht seine Rechtsprechung zur Versorgung bei der VBL auch für Versorgungswerke beibehält. Auf das damit verbleibende Restrisiko, mag man es auch nicht sehr hoch veranschlagen, brauchte sich der Kläger nicht einzulassen. Er weist zu Recht darauf hin, dass er die Klage nicht erhoben hätte, wenn die Beklagte - entsprechend ihrer nunmehr abgegebenen Erklärung - schon vor Klageerhebung erklärt hätte, der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur VBL auch in ihrem Bereich zu folgen. Erst damit wurde der Kläger klaglos gestellt.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2, § 53 Abs. 2, § 52 Abs. 1 / 2 / 3 GKG.

Bezüglich der **Streitwertfestsetzung** gilt folgende **Rechtsmittelbelehrung**:

Gegen diesen Beschluss kann **Beschwerde** eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes **zweihundert Euro** übersteigt. Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Sigmaringen einzulegen. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird; ist der Streitwert jedoch später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses eingelegt werden. Die Rechtsmittelschrift muss spätestens am letzten Tag der Frist bei Gericht eingehen.

**Anschriften des Verwaltungsgerichts:**

Hausanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13, 72488 Sigmaringen  
Postanschrift: Verwaltungsgericht Sigmaringen, Postfach 16 52, 72486 Sigmaringen.

**Im Übrigen** ist dieser Beschluss **unanfechtbar** (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Bangert